



Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos

Mit Bescheid vom 27.11.2023, Az. 43-610-100/9 hat das Landratsamt Freising die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 20. Flächennutzungsplanänderung umfasst folgenden Bereich:

Der Änderungsbereich wird als „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ dargestellt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 58 ha und liegt im süd-östlichen Gemeindegebiet.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hallbergmoos, Zimmer 2.10, 2. Etage , Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hallbergmoos, den 06.12.2023
Gemeinde Hallbergmoos



Andrea Michels
Verwaltungsamtsrätin



An die Amtstafeln	
angeheftet	am 06.12.2023
abzunehmen	am 10.01.2024
abgenommen	am
Unterschrift

